

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Ortschaftsrat Neureut
	STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Neureut	Termin: Vorlage Nr.: TOP:
Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Hinderungsgründen für den Eintritt der neugewählten Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaftsrat Neureut		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat in seiner Zusammensetzung vor der Wahl am 07. Juni 2009 stellt hiermit gemäß § 29 Abs. 5 GemO und vorbehaltlich des Wahlprüfungsbescheides fest, dass bei den nachstehend aufgeführten 20 neugewählten Mitglieder des Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1-4 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt:

Bender, Martin	SPD	Marin, Jürgen	SPD
Bluck, Klaus	SPD	Merz, Klaus	FDP
Böllinger, Herbert	CDU	Moser, Irene	SPD
Groß, Günther	CDU	Reher, Ole	FDP
Heidke, Karin	Grüne	Rohrhuber, Barbara	SPD
Junker, Klaus	Grüne	Schmider, Brigitte	FDP
Kirchenbauer, Claudius	CDU	Seibert, Steffen	CDU
König, Dieter	FDP	Dr. Seitz, Ekkehart	FDP
Lamprecht, Karsten	CDU	Weinbrecht, Martina	CDU
Luczak-Schwarz, Gabriele	CDU	Weinbrecht, Rainer	CDU

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen: 1					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Nach § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrates fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegt.

Der Wortlaut des § 29 ist nachfolgend aufgeführt:

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.	a)	Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
	b)	Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
	c)	leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
	d)	Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2.		Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Auf das entsprechende Anschreiben des Oberbürgermeisters haben alle am 07. Juni 2009 gewählten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte zwischenzeitlich erklärt, dass sie die Wahl zum Ortschaftsrat annehmen und ihnen keine Gründe bekannt sind, die sie an der Übernahme oder Ausübung des Amtes hindern.

Beschluss:

Die Überprüfung durch die Ortsverwaltung bestätigt diesen Sachverhalt.